

Dagegen wird dem nächsten Landtage ein Kostengesetz vorgelegt werden, welches in Nachlasssachen bei einem Objecte bis zu 300 Mark die Kosten streicht.

Der Bau der Triptis-Blankensteiner Eisenbahn ist, nachdem vom Landtage des Königreichs Preußen die zur Fertigstellung erforderlichen Mittel bewilligt worden sind, soweit vorgeschritten, daß die demnächstige Ausdehnung der hinsichtlich der Strecke Triptis-Ziegenrück bereits erfolgten Betriebseröffnung auf die Strecke Ziegenrück-Lobenstein in Aussicht steht und die baldige Vollenbung des ganzen Bahnbaues erwartet werden darf.

Der in der Landtagsession vom 23. März d. J. gefasste Beschluß, die Vermehrung der Steuerstufen in der ersten Abtheilung der Einkommensteuer und die Steigerung der Progression in der zweiten Abtheilung betreffend, wird in Erwägung genommen werden, sobald zu einer Abänderung des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes weiterer Anlaß hervortritt.

Die Kosten des Baues einer ca. 3 Kilometer langen Straße von Thimendorff nach Bahnhof Südenmühle würden sich nach dem nunmehr vorliegenden Aufschlage auf 96 000 Mark belaufen; an eine Ausführung des Baues kann bei der jetzigen ungünstigen Finanzlage vorläufig ebensowenig gedacht werden, als an die mehrfach befürwortete Herstellung einer Verbindungsstraße von Kupfersdorf nach Zschachenmühle, sowie einer Korrektur des östlichen Endes der durch Leumnitz fließenden Chaussee.

Wegen der Wiederanstellung des ehemaligen Gendarmen Heinrich Eichenbeiß aus Ohla ist zwar das Erforderliche verfügt worden, es ist jedoch bislang eine für denselben geeignete Vakanz nicht eingetreten.

Daß ein Bedürfniß zur Neuausarbeitung des Gesekentwurfs, die Bezirksamtschäfte betreffend, vorliege, wird fortwährend bestritten und demzufolge beabsichtigt, dem nächsten Landtage eine im Wesentlichen gleiche Vorlage zugehen zu lassen.

Entsprechend dem in der Landtagsession vom 12. Juli d. J. gefassten Beschlusse soll der Versuch gemacht werden, wegen der Ausübung der Jagd mit dem Landtage im Laufe der nächsten Legislaturperiode ein Gesetz zu vereinbaren. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hat es bei den Bestimmungen der unterm 1. Mai 1895 — übrigens in durchaus verfassungsmäßiger Weise — erlassenen Verordnung zu bewenden.

Unsere Staatsregierung hat im Einvernehmen mit dem Landtage den Staatshaushalt in befriedigender Weise festgestellt. Dem Landtage sprechen wir Unseren landesfürlichen Dank aus für seine verfassungsmäßige Mitwirkung auf dem Gebiete der Gesetzgebung, für seine Thätigkeit bei der Feststellung des Staatshaushaltes